
Ablösung Stellplätze	70. Erg. Lief. 1/2005	63/01 HdO
-------------------------	-----------------------	--------------

**Satzung über die Festlegung der Gebietszonen
und der Höhe des Geldbetrages
nach § 51 Abs. 5 Landesbauordnung
für die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung
von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge vom 24. Juni 1990
(in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 14. Mai 2004)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96) sowie des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439) hat der Rat der Stadt Neuss am 14. Mai 2004 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Festlegung der Gebietszonen**

- (1) Das Gebiet der Stadt Neuss wird in die Gebietszonen I, II und III unterteilt. Die Zonengrenzen verlaufen entlang den genannten Straßenseiten unter Erfassung der Grundstücke der jeweils genannten Straßenseite sowie der Grundstücke, die von dieser Straßenseite her erschlossen werden.
- (2) Die Gebietszone I wird begrenzt durch
 - die Ostseite des Theodor-Heuss-Platzes von der Rheintorstraße bis zur Krefelder Straße,
 - die Südseite der Gielenstraße von der Krefelder Straße bis zu Haus Nr. 21,
 - die südwestlichen Grenzen der Grundstücke Gielenstraße Nr. 21 und Kapitelstraße Nr. 39,
 - die Ostseite der Tückingsstraße,
 - die Südwest- und Südostseite des Platzes Am Niedertor,
 - die Südwestseite der Ertstraße,

die Südwestseite der Zollstraße bis zur Promenadenstraße,
die Nordostseite der Promenadenstraße,
die Südwestseite der Mühlenstraße,
die Südostseite der Zitadellstraße,
die Südostseite der Straße Am Stadtarchiv,
die Westseite des Europadamms, der Batteriestraße und der Rheintorstraße
bis zum Theodor-Heuss-Platz,
die Südostseite der Stresemannallee bis zur Umgehungsstraße der
Autobahn A 57,
der südöstlichen Seite des Scheibendamms,
der östlichen Grenze des Schießstandsgrundstückes durchgehend bis zur
östlichen Grenze des Grundstückes Kölner Str. Nr. 41,
der nördlichen Seite der Kölner Straße,
der nordöstlichen Seite des Alexianerplatzes,
der nordöstlichen Seite der Augustinusstraße,
der westlichen Grenze des Grundstückes der Sauerkrautfabrik und der
östlichen Seite des Bahnkörpers der Neusser Eisenbahn.

(3) Die Gebietszone II besteht aus mehreren in sich abgeschlossenen Teilbereichen. Diese werden wie folgt begrenzt:

a) Westliche Innenstadt

Dieser Teilbereich wird begrenzt durch

die Südseite der Gielenstraße von Haus Nr. 23 bis Hermannsplatz,
die Nordseite der Stephanstraße bis zur Überführung der
Bundesbahnlinie nach Mönchengladbach,
die Bundesbahnlinie nach Mönchengladbach bis zur Augustastraße,
die Westseite der Augusta- und die Südwestseite der Viktoriastraße,
die Nordostseite der Kaiser-Friedrich-Straße,
den Friedrich-Ebert-Platz,
das nördliche Ufer des Stadtgartenweihers bis zum Erftmühlengraben,
die westliche Begrenzungslinie der Gebietszone I bis zur Gielenstraße.

b) Dreikönigenviertel

Dieser Teilbereich wird begrenzt durch

die Nordwestseite der Jülicher Straße vom Friedrich-Ebert-Platz bis zur Bundesbahnüberführung der Strecke nach Köln,

die Südostseite der Jülicher Straße von der Bundesbahnüberführung der Strecke nach Köln,

die Südostseite der Jülicher Straße von der Bundesbahnüberführung der Strecke nach Köln bis zur Dreikönigenstraße,

die Südseite der Dreikönigenstraße,

die Bergheimer Straße zwischen der Dreikönigenstraße und der Überführung der Bundesbahnstrecke nach Köln,

die Südseite der Schillerstraße bis zur Weberstraße,

die Westseite der Weingartstraße bis zur Simrockstraße,

die Westseite der Simrockstraße,

die Südseite der Nordkanalallee von der Simrockstraße bis zum Friedrich-Ebert-Platz.

c) Rheinparkcenter

Dieser Teilbereich umfaßt das Bebauungsplangebiet

Nr. 207 (Rheinparkcenter).

d) Weißenberg-Süd

Dieser Teilbereich wird begrenzt durch

die Südwestseite der Further Straße von der Bundesbahnüberführung bis zum Berliner Platz,

die Nordwestseite des Berliner Platzes,

die Nordostseite der Further Straße vom Berliner Platz bis zur Römerstraße,

beide Seiten der Römerstraße von der Further Straße bis zur Josefstraße,

die Nordseite der Josefstraße,

die Grenze des Bundesbahngeländes zwischen Josef- und Further Straße.

e) Weißenberg-Nord

Dieser Teilbereich wird begrenzt durch

beide Seiten der Venloer Straße von der Geulenstraße zur Gladbacher Straße,

beide Seiten der Kaarster Straße von der Gladbacher Straße - auf der Ostseite bis zur Brückerfeldstraße, auf der Westseite bis zur nördlichen Begrenzung des Bebauungsplangebiets Nr. 208 - ,

beide Seiten der Gladbacher Straße - auf der Südseite mit Haus Nr. 11, auf der Nordseite mit Haus Nr. 26 - .

- (4) Die Gebietszone III umfaßt alle Bereiche des Stadtgebietes, die nicht von den Gebietszonen I und II erfaßt werden.

§ 2

Festlegung der Höhe des Geldbetrages je Stellplatz und des Vomhundertsatzes

- (1) Der je Stellplatz zu zahlende Geldbetrag beträgt:
- | | |
|-------------------------|---------------|
| - in der Gebietszone 1: | 10.737,00 EUR |
| - in der Gebietszone 2: | 6.953,00 EUR |
| - in der Gebietszone 3: | 2.945,00 EUR |
- (2) Abweichend von der Regelung des Abs. 1 wird der zu zahlende Betrag für
- a) wesentliche Nutzungsänderungen im Bestand vorhandener baurechtlich genehmigter Anlagen und
- b) wesentliche Änderungen der Benutzung
- | | |
|-------------------------|--------------|
| - in der Gebietszone 1: | 1.000,00 EUR |
| - in der Gebietszone 2: | 800,00 EUR |
| - in der Gebietszone 3: | 600,00 EUR |
- c) für Grundstücke, die unbebaut oder gegenüber der zulässigen GFZ und Zahl der Vollgeschosse höchstens zu 50% ausgenutzt sind (Baulücken)
- | | |
|-------------------------|--------------|
| - in der Gebietszone 1: | 1.000,00 EUR |
|-------------------------|--------------|
- festgesetzt.
- (3) Der Geldbetrag für die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge wird mit der Erteilung der Baugenehmigung fällig.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Neuss über die Festlegung von Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 64 Abs. 7 der Landesbauordnung für die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge vom 7. Februar 1978 außer Kraft.

[Bezieht sich auf das Inkrafttreten der Ursprungssatzung vom 24. Juni 1990, die am 4. Juli 1991 in Kraft getreten ist.]

Artikel II Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

[Bezieht sich auf das Inkrafttreten der 3. Änderungssatzung vom 16. November 2000, die am 28. November 2000 in Kraft getreten ist.]

- (2) Soweit am Tag des Inkrafttretens dieser Satzung ein Bauantrag bereits gestellt ist oder Bauvorlagen bei Verfahren nach § 67 Abs. 1 BauO NRW bei der Stadt Neuss eingegangen sind, sind die Ablösebeträge nach Maßgabe der zweiten Änderungssatzung vom 16. Dezember 1994 zu erheben, soweit sich hieraus ein geringerer Ablösebetrag ergibt.

[Übergangsregelung eingefügt durch die 3. Änderungssatzung vom 16. November 2000, die am 28. November 2000 in Kraft getreten ist.]

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW S. 141), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Neuss vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Neuss, den 24. Juni 1990

Dr. Reinartz MdB

Bürgermeister

Diese Satzung ist am 04. Juli 1991 in Kraft getreten.

1. Änderungssatzung vom 18. Dezember 1992

Die Änderungen sind am 1. Januar 1993 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

2. Änderungssatzung vom 16. Dezember 1994

Die Änderungen sind am 31. Dezember 1994 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

3. Änderungssatzung vom 16. November 2000

Die Änderungen sind am 28. November 2000 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

4. Änderung durch die Satzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den EURO vom 9. November 2001

Die Änderung ist am 1. Januar 2002 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

5. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2003

Die Änderungen sind am 1. Januar 2004 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

6. Änderungssatzung vom 14. Mai 2004

Die Änderungen sind am 28. Mai 2004 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.
